

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-011 rev 2	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 3.3, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3	CABF-Empfehlung
Frage:	Ist die Kennnummer der benannten Stelle ausreichend als Information für die Erfüllung der Anforderungen Artikel 6, Absatz 6, und Artikel 8, Absatz 3; dies betrifft die Kennzeichnung mit dem Namen und der Anschrift oder sonstige Kennzeichnungen des Herstellers oder des Einführers?
Antwort:	Nein. – Die zur CE-Kennzeichnung gehörige Nummer identifiziert die benannte Stelle, nicht den Hersteller. Wenn der Hersteller sich dafür entscheidet, nicht seinen Namen und seine Anschrift zu verwenden, muss es sich bei der genutzten Kennzeichnung um ein öffentlich anerkanntes Warenzeichen oder eine andere Kennzeichnung handeln, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, das Büro des Herstellers aufzufinden.
Begründung:	ANMERKUNG: Wenn es sich um einen kleinen Bestandteil handelt, können die Angaben auf einem Etikett erscheinen, das am Gerät befestigt wird (Leitlinie H/13).
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-011 rev 1	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	